Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Nordwest-Solling im Bereich des Landkreises Holzminden

Vom 10. 8. 2007

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der nachfolgend aufgeführten Wassergewinnungsanlagen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt:

Wassergewinnungsanlage	Wasserversorger
Stadtoldendorf I	Stadtwerke Stadtoldendorf
Stadtoldendorf II	Stadtwerke Stadtoldendorf
Deensen	Stadtwerke Stadtoldendorf
Ochsenbruchquelle I	Stadtwerke Stadtoldendorf
Ochsenbruchquelle II	Stadtwerke Stadtoldendorf
Bevern	Wasserversorgung SG Bevern
Tannengrund	Wasserversorgung SG Bevern/ Städtische Betriebe Holzminden
Pipping	Städtische Betriebe Holzminden
Rumohrtal-Blankschmiede	Städtische Betriebe Holzminden
Obere Quelle Rumohrtal	Städtische Betriebe Holzminden
Untere Quelle Rumohrtal	Städtische Betriebe Holzminden.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I	(Fassungsbereich),
II	(engere Schutzzone),
III A, III B	(weitere Schutzzonen).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 **(Anlage)** dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden beim Landkreis Holzminden, bei der Stadt Holzminden, bei den Samtgemeinden Stadtoldendorf und Bevern sowie beim Niedersächsischen Forstamt Neuhaus aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

a) zur Pflege der Schutzzonen,

b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone		
		II	III A	III B
Abwasser				
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt			
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen			
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G	G
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	—	—
1.3	Schmutzwasser			
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	G*)	G*)

*) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.

		Schutzzone		
		II	III A	III B
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.1	V	V	V
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V	V
2.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	V	G	G
3.	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen			
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	—
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	—
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5.	Verregung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau				
6.	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden zur landwirtschaftlichen Düngung			
6.1	bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt			
6.1.1	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
6.1.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	V	V	V
6.1.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
6.1.2	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
6.1.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	V
	Ausnahme			
	Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 7, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden	V	—	—
6.1.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
6.2	bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf			
6.2.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
6.2.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V	V
6.2.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
7.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen auf			
7.1	Grünland			
7.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V	V
7.1.2	in der übrigen Zeit	V	—	—
7.2	unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	V	V	V
7.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
7.3	bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
7.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	V
	Ausnahme			
	Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden	V	—	—
7.3.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
8.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	G	G	G
	Ausnahme			
	Startdüngung zur Zwischenfrucht bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha oder zu Winterraps bis zum 30. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden	G	—	—
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G	G
9.	Aufbringen von Stallmist			
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V

		Schutzzone		
		II	III A	III B
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	V
	Ausnahme			
	Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 80 kg Gesamt-N/ha, soweit die in den Nummern 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden	V	—	—
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
10.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			
10.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
10.1.2	vom 1. Februar bis 30. September	V	G	—
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
11.	Nutzungsänderungen			
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V	V
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G	G
11.4	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
11.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
11.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G	G
	Ausnahme			
	Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist			
12.	Sonderkulturen und Gartenbau			
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V	G
12.3	Feldanbau von Gemüse	G	G	G
12.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
12.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	V	V	V
	Ausnahme			
	Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung			
12.6	Grünlanderneuerung	V	G	G
	Ausnahme			
	Umbruchlose Verfahren			
13.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
13.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
13.2	Lagern von Geflügelkot und Stallmist außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
13.3	Lagern von Klärschlamm oder Kompost außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung, soweit dies nicht für die Aufbringung erforderlich ist	V	V	V
13.4	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	V	G	G
14.	Lagern von Jauche oder Gülle sowie Substrat aus Biogasanlagen in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V	V
15.	Lagern von Gärfutter			
15.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	—	—
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten	V	—	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
16.	Dauerpferche oder Freilandhaltung (ausgenommen sind raufutterfressende Tiere)	V	G	G
17.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	G
Wassergefährdende Stoffe				
18.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V	V

		Schutzzone		
		II	III A	III B
19.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe	V	V	V
	Ausnahme			
	Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich			
20.	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG			
20.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß den §§ 156 ff. NWG			
20.1.1	unterirdisch verlegt	V	V	V
20.1.2	oberirdisch verlegt	V	G	G
20.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen				
21.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V	V
22.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen	V	V	G
	Ausnahme			
	Eigenkompostierung			
23.	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
24.	Errichten oder Erweitern von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen	V	G	G
	Ausnahmen			
	a) Erweiterung von Wohngebäuden			
	b) Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht			
25.	Bau von Straßen			
25.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	V	G	—
	Ausnahme			
	Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege			
25.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" — RiStWag — der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden	V	—	—
	Ausnahme			
	Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege			
26.	Bahnanlagen			
26.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
26.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss ans öffentliche Netz	V	V	G
27.	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V	V
28.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
29.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
	Ausnahme			
	Zu militärischen Zwecken im Bereich der Schutzzone III A des Pionierübungsplatzes Holzminden bleiben weiterhin zugelassen			
	a) Bewegungen von Kettenfahrzeugen			
	b) Grabungen bis zu 2 m Tiefe			
	c) Biwakieren (Verpflegen, Waschen, Heizen u. a.)			
	d) Betanken von Fahrzeugen in kleinen Mengen, wobei ein Eindringen von Stoffen in den Boden auszuschließen ist, wie z. B. durch Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen und			
	e) Einrichten von Gefechtsständen ohne Grabungen bis Regiment einschließlich			
30.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
31.	Großveranstaltungen			
31.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	—
31.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	—	—
32.	Bau und wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen	V	G	G
33.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V

		Schutzzone		
		II	III A	III B
34.	Friedhöfe			
34.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
34.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
35.	Fischteiche			
35.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung	V	V	V
35.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G	G
Bodeneingriffe				
36.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	—
37.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
	Ausnahme Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen			
38.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 39 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
38.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V	G
38.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G	G
39.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
40.	Sprengungen			
40.1	Durchführen von Sprengungen	V	V	G
	Ausnahme Oberirdische Sprengungen bis zu einer Ladung von 2 kg Gesamtladungsmenge zu militärischen Zwecken im Bereich der Schutzzone III A des Pionierübungsplatzes Holzminden bleiben weiterhin zugelassen			
40.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G	G
41.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
42.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen.	V	G	G

§ 5

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Holzminden.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit eine beschränkt zulässige Handlung zugleich eine Benutzung i. S. des § 4 NWG darstellt, ist neben der behördlichen Erlaubnis (§ 10 NWG) oder Bewilligung (§ 13 NWG) keine gesonderte Genehmigung erforderlich. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zu prüfen.

(3) Soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(4) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min}-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

§ 9

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 55 bis 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG sind die Stadtwerke Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bevern und die Städtischen Betriebe Holzminden bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. 12. 2006 (BGBl. I S. 3416), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 2007 in Kraft.

Braunschweig, den 10. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 986

Die Anlage ist auf den Seiten 992/993 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Rückdeichung am Hadelner Kanal im Bereich des Naturschutzgebietes Wehdenbruch, Landkreis Cuxhaven

Bek. d. NLWKN v. 5. 9. 2007 — GB VI L11-62025/1-197 —

Am Hadelner Kanal im Bereich des Naturschutzgebietes Wehdenbruch, Samtgemeinde Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, ist auf einer Länge von rd. 1,5 km eine Baumaßnahme zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Die Funktion des vorhandenen Deiches entlang des Hadelner Kanals wird durch zwei Flankendeiche ersetzt, die den verbleibenden Deich mit dem natürlichen Gelände bei einer Höhe von NN + 1 m verbinden. Der nicht mehr benötigte Altdeich wird streckenweise abgetragen. Damit wird Retentionsraum geschaffen und eine Wiedervernässung des Wehdenbruch erreicht. Der Landkreis Cuxhaven und der NLWKN — Betriebsstelle Stade — als Träger des Vorhabens haben beim NLWKN — Direktion — die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahme dient der Deichsicherheit und somit dem Hochwasserschutz und erfolgt nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Die Deichbaumaßnahme ist in Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A" gekennzeichnet. Damit ist gemäß Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde wird hiermit für die o. g. Baumaßnahme gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 , 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2007 S. 991

II: Stadtoldendorf II

II: Stadtoldendorf I

IIIA: Stadtoldendorf I u. II und Deensen

II: Deensen

IIIa: Bevern

IIIA: Tannengrund

IIIA: Pipping

IIIB:Gemeinsame Zone IIIB aller Wasser-gewinnungsanlagen

II: Rumohrtal (Blankschmiede)

IIIA: Rumohrtal (Blankschmiede)

II: Ochsenbruchquellen

IIIA: Ochsenbruchquellen

II: Rumohrtal, Untere Quelle

IIIA: Rumohrtal, Untere Quelle

II: Rumohrtal, Obere Quelle

IIIA: Rumohrtal, Obere Quelle

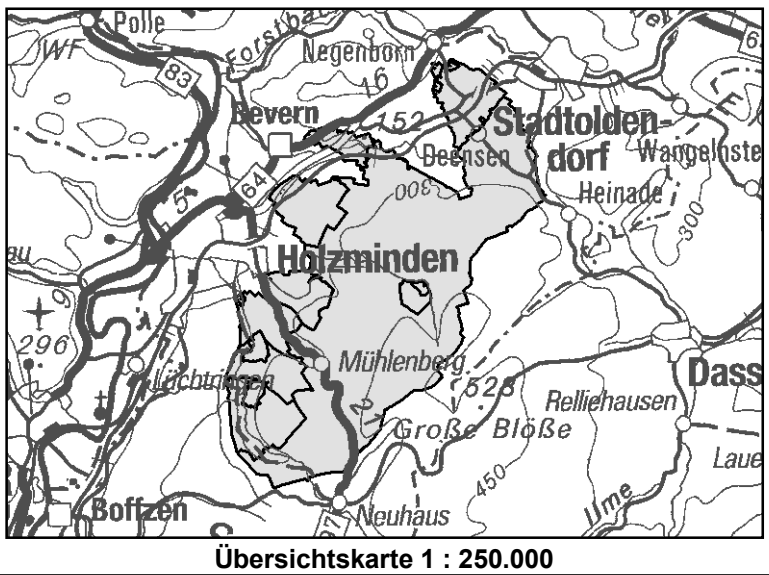

Übersichtskarte 1 : 250.000

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Stadtoldendorf, der Samtgemeinde Bevern sowie der Städtischen Betriebe Holzminden

Wasserschutzgebiet Nordwest-Solling

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone IIIA
- Schutzzone IIIB

N

0 500 1.000 2.000 Meter

1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005

Braunschweig, den